

Vervollständigt: NZ 12.8.86
SZ 23.8.86

ND 7132-016
-031

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von Naturdenkmälern
im Landkreis Altenkirchen vom... 12.8.1986

Aufgrund des § 22 des Landpf^{es}legegesetzes in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.03.1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Objekte werden zu Naturdenkmälern bestimmt.

§ 2 Standort, Schutzzweck und Kennzeichnung der Naturdenkmale

1. "Dickendorfer Glockenbuche"
 - a) Standort:
Gemarkung Dickendorf, Flur 1, Parz. Nr. 26 a
 - b) Schutzzweck:
Erhaltung der alten Buche wegen ihrer historischen Bedeutung, ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes.
2. "Grenzlinde am Bäumchen" an der L 285
 - a) Standort:
Gemarkung Friedewald, Flur 8, Parz. Nr. 233/79
 - b) Schutzzweck:
Erhalt der alten Linde wegen ihrer historischen Bedeutung und ihrer das Landschaftsbild bereichernden Wirkung.
3. "Schimmerich's Buche" nördlich des Derschener Sportplatzes
 - a) Standort:
Gemarkung Derschen, Flur 13, Parz.Nr. 1
 - b) Schutzzweck:
Erhalt der Linde wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes
4. "Sommerlinde" am Wanderweg Weitefeld-Elkenroth
 - a) Standort:
Gemarkung Weitefeld, Flur 16, Parz.Nr. 8
 - b) Schutzzweck:
Erhalt der Linde wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes.

ND 016

ND 017

ND 018

5. "Grenzeichen südwestlich des Hohenseelbachskopfes"

a) Standort:

Gemarkung Daaden, Flur 1, Parz. Nr. 4 und 8

b) Schutzzweck:

Erhalt der 8 alten Eichen als markante Bäume im Waldbereich wegen ihrer Schönheit und ihrer das Landschaftsbild bereichernden Wirkung.

6. "Linde bei der Anna-Kapelle am Blumenberg", Ortsgemeinde Friesenhagen

a) Standort:

Gemarkung Friesenhagen, Flur 17 (2), Parz.Nr. 164

b) Schutzzweck:

Erhalt der Linde wegen ihrer besonderen Schönheit und ihrer das Orts- und Landschaftsbild prägenden Wirkung.

7. "Hüllbuche" am Weg zur Wilhelm-Fischbach-Hütte

a) Standort:

Gemarkung Daaden, Flur 26, Parz. Nr. 117/1

b) Schutzzweck:

Erhalt der alten Buche wegen ihrer historischen Bedeutung, ihres Alters, ihrer Eigenart und Schönheit.

8. Felskuppe "Hohe Ley" in der Gemarkung Mudersbach

a) Standort:

Gemarkung Mudersbach, Flur 6, Parz.Nr. 15

b) Schutzzweck:

Erhalt der markanten Felskuppe wegen ihrer geologischen Besonderheit und Eigenart

9. Felskuppe "Birker Ley" in der Gemarkung Mudersbach

a) Standort:

Gemarkung Mudersbach, Flur 5, Parz. Nr. 2/8

b) Schutzzweck:

Erhalt der markanten Felskuppe wegen ihrer geologischen Besonderheit und Eigenart

10. "Alte Eiche auf dem Kirchplatz in Flammersfeld"

a) Standort:

Gemarkung Flammersfeld, Flur 8, Parz.Nr. 23/3

b) Schutzzweck:

Erhalt der alten Eiche wegen ihrer besonderen Schönheit und ihrer das Ortsbild bereichernden Wirkung.

11. Baumgruppe an der ev. Kirche in Hilgenroth

a) Standort:

Gemarkung Hilgenroth, Flur 6, Parz.Nr. 43

b) Schutzzweck:

Erhalt der Baumgruppe (bestehend aus a) mehrstämmiger Sommerlinde, b) Esche, c) Hängeesche und d) Buchsbaum) wegen ihres Alters, ihrer Schönheit und ihrer das Ortsbild prägenden Wirkung.

§ 3

Sicherstellung des Schutzzweckes

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können, sind verboten.
- (2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.
- (3) Die Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft der Naturdenkmale sind verpflichtet; Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 4

Befreiungen

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 die Naturdenkmale beseitigt oder Handlungen durchführt,

die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können.

2. § 3 Abs. 2 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, die Naturdenkmale in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 4
Inkrafttreten

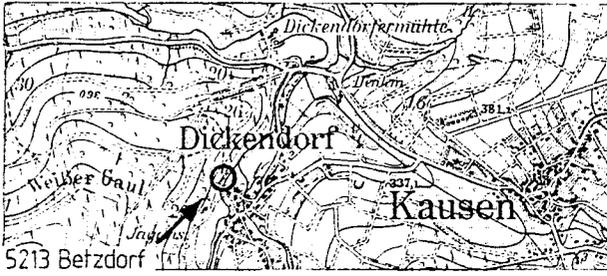
Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 12. 8. 1986
Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde

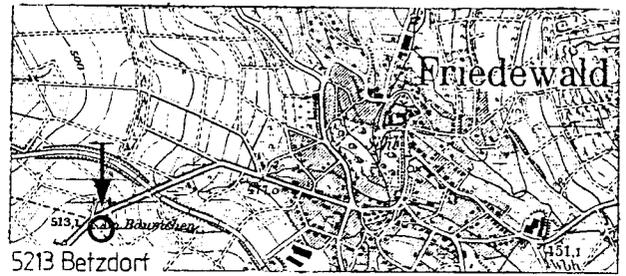


(Dr. Beth)
Landrat

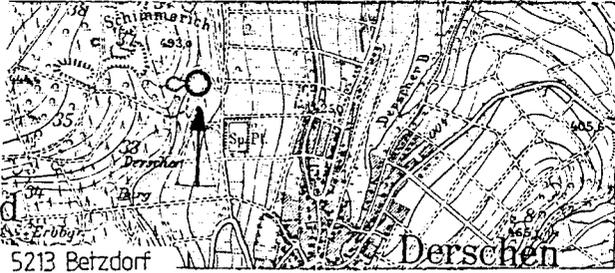
1. Dickendorfer Glockenbuche



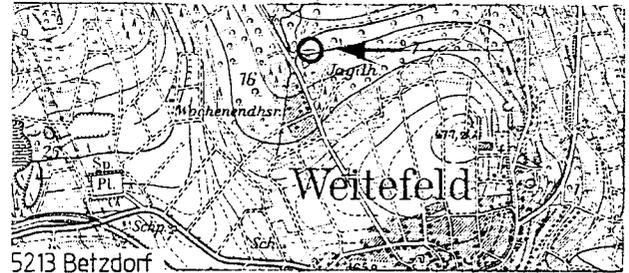
2. Grenzlinde am Bäumchen



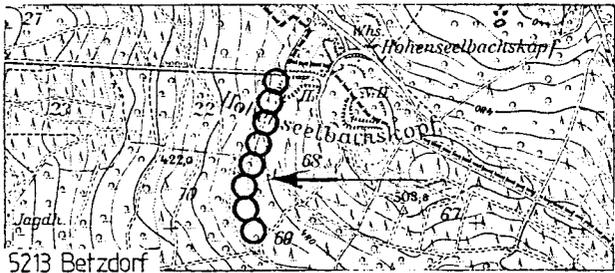
3. Schimmerich's Buche



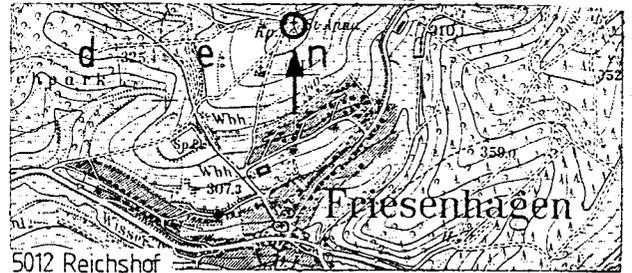
4. Sommerlinde Weitefeld



5. Grenzzeichen (8 Eichen)



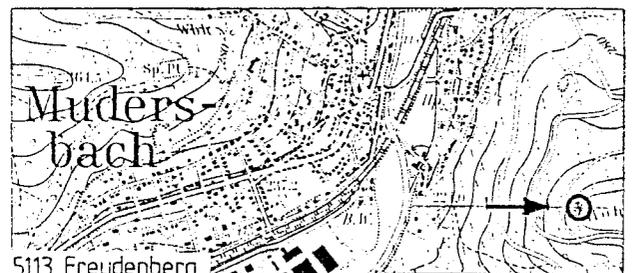
6. Linde Friesenhagen



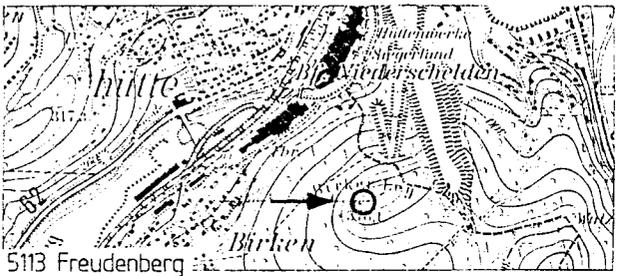
7. Hüllbuche Daaden



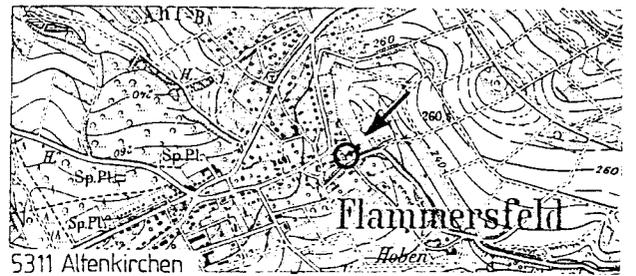
8. Felskuppe Hohe Ley



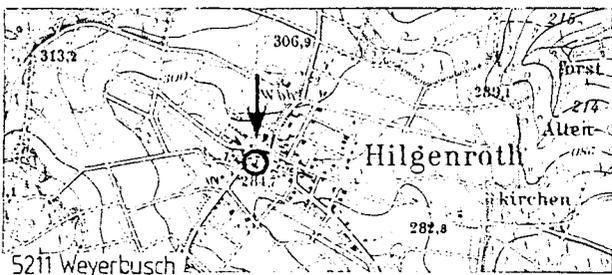
9. Felskuppe Birker Ley



10. Eiche in Flammersfeld



11. Baumgruppe in Hilgenroth



Ausschnitte aus der Topograph. Karte 1:25.000
Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt
Rheinland-Pfalz, 1979

